

Merkblatt zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z3)



AdobeStock_103628662

Die Prüfung

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung besteht aus einem mündlich-praktischen Teil und einem schriftlichen Teil. Das Z3 wird frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Z2 abgelegt (frühestens zwei Jahre nach dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung [Z2]).

Mündlich-praktischer Teil

Im Rahmen des mündlich-praktischen Teils werden die Fächer:

- Zahnärztliche Prothetik,
- Kieferorthopädie,
- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,



- Oralchirurgie,
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- Zahnärztliche Radiologie
- und die Fächergruppe Zahnerhaltung bestehend aus den Fächern Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie und Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration geprüft.

Der mündlich-praktische Teil besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungselement. Der mündlich-praktische Teil des Z3 beginnt in der vorlesungsfreien Zeit und findet in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten statt.

Mündliches Prüfungselement

Das mündliche Prüfungselement wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt und findet in jedem Fach und in der Fächergruppe des mündlich-praktischen Teils statt. Das Prüfungsgespräch soll jeweils an einem der auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements folgenden drei Werkstage stattfinden. Das Prüfungsgespräch im Fach Zahnärztliche Radiologie findet an einem weiteren Tag statt. In dem Fach Zahnärztliche Radiologie findet nur eine mündliche Prüfung und kein praktisches Prüfungselement statt.

Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Studierenden dauern.

Praktisches Prüfungselement

Das praktische Prüfungselement wird in jedem Fach und in der Fächergruppe geprüft. Die Gesamtdauer des praktischen Prüfungselementes beträgt 25 Tage, die sich wie folgt aufteilen:

- 10 Tage Zahnärztliche Prothetik,
- 4 Tage Kieferorthopädie,
- 2 Tage Oralchirurgie,
- 2 Tage Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- 5 Tage (i. d. R.) Fächergruppe Zahnerhaltung, 2 Tage Zahn-, Mund-, Kieferkrankheiten.

Ein Prüfungstag dauert i. d. R. 8 Stunden.



Schriftliches Prüfungselement

Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird im Juni (bei Anmeldung zum 10.01.) oder November (bei Anmeldung zum 10.06.) an einem bundeseinheitlichen Termin durchgeführt.

Im schriftlichen Prüfungselement werden folgende Fächer abgefragt:

- Pharmakologie und Toxikologie, Pathologie, Hygiene, Mikrobiologie und Virologie, Innere Medizin, Dermatologie und Allergologie. Des Weiteren werden die Querschnittsbereiche Notfallmedizin, Schmerzmedizin, Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen, Klinische Werkstoffkunde, Orale Medizin und systemische Aspekte, Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich, Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin und Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.

Im schriftlichen Teil werden schriftlich gestellte Prüfungsfragen unter Aufsicht beantwortet. Der schriftliche Teil findet an einem Tag statt. Er dauert 5 Stunden. Die Zahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Prüfungsfragen beträgt 200.

Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung

Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA) zugegangen sein. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular der aktuellen Prüfungsphase auf meiner Homepage.

Vom Antrag zur Prüfung

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Antragsstellung prüft das LPA NRW Ihren Zulassungsantrag. Anschließend werden Sie durch das LPA zunächst intern Prüfungsgruppen und Kommissionen zugewiesen.



Für den **mündlich-praktischen Teil** erhalten Sie spätestens 5 Kalendertage vor Ihrem ersten Prüfungstermin Ihre Zulassung und werden zeitgleich schriftlich zu den Prüfungen geladen, wobei Sie Ihre genauen Prüfungstermine sowie die Prüfungsgruppe und Kommission nebst prüfenden Personen erfahren.

Die Ladungen zum **schriftlichen Teil** erhalten Sie spätestens 7 Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin.

Bis zum Erhalt der Zulassung können Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Mit der Zustellung der Zulassung wird ein Prüfungsverhältnis begründet. Die Rücknahme Ihres Antrags ist damit ausgeschlossen. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit von Rücktritt und Säumnis. Denn das Prüfungsverhältnis bleibt bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen erhalten. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung werden Sie daher von Amts wegen zur Wiederholungsprüfung geladen.

Rücktritt / Säumnis

Sollten Sie verhindert sein, am gesamten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder an einer oder mehreren Prüfungen teilzunehmen, bspw. wegen Krankheit, haben Sie die Gründe dem LPA NRW unverzüglich darzulegen (Rücktritt). Sollten Sie eine Prüfung verpassen oder unterbrechen, haben Sie die Gründe ebenfalls dem LPA unverzüglich darzulegen (Säumnis). Im Falle der Genehmigung gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Wichtige Hinweise zum Prüfungsrücktritt“ auf unserer Website, welches Sie auch im Rahmen der Ladung erhalten.

Bewertung der Prüfung und Wiederholung

Im Rahmen des mündlich-praktischen Teils bewertet die prüfende Person die Leistung anhand strukturierter Bewertungsbögen mit vorgegebener Musterlösung. Die Noten pro Fach setzen sich zu gleichen Teilen aus den Leistungen des mündlichen und praktischen Prüfungselementes zusammen.

Das **mündliche Prüfungselement** ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung mindestens „ausreichend“ lautet. Die Note in dem Fach „Zahnärztliche Radiologie“ muss ebenso mindestens ausreichend lautet.



Das **praktische Prüfungselement** ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung mindestens „ausreichend“ lautet.

Der **schriftliche Teil** ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wurde:

- 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet oder
- die Zahl der richtig beantworteten Prüfungsfragen um nicht mehr als 22 Prozent von dem Durchschnitt der richtig beantworteten Prüfungsfragen (durchschnittlichen Prüfungsleistung) der Studierenden unterschreitet, die frühestens im 11 Fachsemester erstmals an dem schriftlichen Teil teilgenommen haben

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der mündlich-praktische Teil und der schriftliche Teil bestanden sind.

Das LPA erteilt Ihnen Ihr Zeugnis über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

Wird der mündlich-praktische Teil in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung nicht bestanden, darf dieses jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

Wird der schriftliche Teil nicht bestanden, darf dieser zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

Die Wiederholung findet in der Regel in der nächsten Prüfungsphase statt. Sie werden dann von Amts wegen vom LPA zur Wiederholung geladen.

Beantragung der Approbation

Für die Beantragung der Approbation ist nicht mehr das LPA, sondern die jeweils zuständige Bezirksregierung zuständig. Weitere Informationen können Sie den jeweiligen Websites der Bezirksregierungen entnehmen.

Stand: 29.01.2026

